

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 437/2012/MO/BV

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 16.02.2012
Bearbeiter: René Goetze	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	06.03.2012	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege		nicht öffentlich

Neuaufstellung/Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 (geänderter Geltungsbereich) für das Gebiet östlich der Wedeler Chaussee (B431) und westlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 18 (am Mühlenweg)

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Der grundsätzliche Sachverhalt wurde in der Beschlussvorlage 435/2012 zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellt.

Der bisherige Bebauungsplan Nr. 27 der Gemeinde Moorrege soll parallel zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes neu aufgestellt werden. Aufgrund der Änderung des Geltungsbereiches der 19. Flächennutzungsplanänderung ist auch der bisherige Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 27 anzupassen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 27 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau eines Vollsortimenters innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes geschaffen werden. Es ist daher die Ausweisung eines Sondergebietes für Einzelhandel geplant.

Finanzierung:

Der Gemeinde entstehen hinsichtlich der erforderlichen Bauleitplanung sowie der Erschließung des Gebietes keine Kosten, da diese aufgrund vertraglicher Regelungen von dem Investor des Gebietes übernommen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt/ Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Für das Gebiet östlich der Wedeler Chaussee (B431) und westlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 18 (am Mühlenweg) wird **mit einem gegenüber dem ursprünglichen Aufstellungsbeschluss geänderten Geltungsbereich** der B-Plan mit der Nummer 27 neu aufgestellt. Es werden folgende Planungsziele verfolgt:
 - Ausweisung eines Sondergebietes für Einzelhandel
2. Der **geänderte** Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs, der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der grenzüberschreitenden Unterrichtung der Gemeinden und Behörden soll das das Büro *MÖLLER-PLAN* aus *Wedel* beauftragt werden. Die Kosten trägt der Investor.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll im Rahmen eines Öffentlichkeitstermins durchgeführt werden.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.

Weinberg
Bürgermeister

Anlagen: Lageplan geänderter Geltungsbereich